

über Poros u. h. l. P. v. d.
Impr. Joseph. Revolutionen am 25 Sept 1708.

30)



Joseph von Gottes Gnaden, erwählter
Römischer Kaiser, zu allen Seiten Herr
des Reichs.

Streuer Lieber! Demnach Wir auf
unsern lieben und getreuen Arsenii Cser-
novicz, Griechischen Erz-Bischoffen,
und Kaiser-Patriarchen wiederholt-
allerdemütigstes Bitten, aus Unserer ihm wegen
der Uns, und Unserem Allerdurchlauchtigsten Erz-
Haus von Oesterreich in verschiedenen Begebenhei-
ten, forderist aber Zeit wehrender jeziger Rebellion
in Hungarn von demselbigen nicht weniger als der
ganzen Uns Lands, untersässig, und ihm quoad
Ritum zugethaner Kaiserlichen Nation, mit Ergreif-
fung der Waffen, und wider die Hungarische Mal-
contenten möglichst gethaner Gegenwehr, aller-
unterthänigst erwiesener Treu- und Devotion, ab-
sonderlich zutragender Kaiserl. und Königl. Gnad,
und Wohlgeogenheit Uns allergnädigst entschlos-
sen, und verwilliget haben, obgedachten Suppli-
canten, nicht allein das von Wenland Unsern Hoch-
Geehrtesten Herrn Vatters, und ohnmittelbaren
Vorfahrers, auch gewesten Röm. Kaisers, und
Königl. Majestät und Euden glorreichsten Gedächt-
nuß, anstatt des, ihm vorhin um zwanzig tausend
Gulden im Werth zwar allergnädigst verliehenen,
auch Anno sechzehnen hundert, sieben und neunzig,
den



den acht und zwanzigsten April würcklich eingeräumten, nachgehends aber propter inibi repertum jus tertii wieder entnommenen, und der Bezeredy-schen Familiae zurückgestellten Schlosses, und Guts Sczoezui, noch unterm sechzehenden May siebenzehnen hundert und zweyten Jahrs, allergnädigst versprochene Æquivalenz in aliis bonis fiscalibus nunmehr angedeyhen, sondern auch seine wegen der, ihm noch Anno sechzehnen hundert sechs und neunzig den neunzehenden Junii, bis auf weitere Disposition gnädigst zugelegten jährlichen drey tausend Gulden Rheinischen Pension, noch ad achtzehnen tausend, sechs hundert fünf und siebenzig Gulden angeforderte Ausstände, so dergestalten ad acht und dreyssig tausend sechs hundert fünf und siebenzig Gulden sich erstrecken, für alle und jede seine Anforderungen mit acht und dreyssig tausend Gulden Rheinischen in derley fiscalischen Gütern unter einsten vergüten, und zu dem End in specie den Ort Dalya, samt denen nechst daran liegenden Dörffer und Dertbern in Unserem Königreich Slavonien ohnweit Esleck, und Walkowar gelegen (so viel nemlichen als obbedeute Prætensiones mit einander ad acht und dreyssig tausend Gulden sich belauffend, in Werth austragen) ordentlich conscribiren, und schätzen, den Ort Dalya aber jezo gleich überantworten, und würcklich einräumen zu lassen.

Als befehlen Wir hiemit dir gnädigst, und wollen, daß du so geschöpfft Unserem Allergnädigsten Entschluß in behörige Vormerckung nehmen, und zu gehorsamster Befolgung dessen, obgedachten Ort Dalya mit denen nechst daran gelegenen Dörffer und Dertbern (so viel nemlichen eheberührte acht und dreyssig tausend Gulden mit einander austragen) in Beseynt des Impetrantischen Gewalttragers ordentlich beschreiben, und dem gewöhnlichen Formular

mular nach, zu vier, fünf und sechs pro Cento Ge-
nuß schätzen, auch das Caput Bonorum cum suis
proximis appertinentiis, dormalen aber noch allein,
und ohne der übrigen hinzu kommenden Dertzer
(derentwegen sowohl des Presses, als anderer Ur-
sachen halber, dahier noch einige Überlegung ge-
pflogen werden muß) zugleich übergeben, und ein-
antworten, sodann hierüber dein ausführlichen Be-
richt, samt der Beschreib- und Schätzung Unserer
Hof-Cammer, zu Vorkehrung des weiteren, ge-
horsamst einschicken, auch darüber von daraus Un-
serem ferner gnädigsten Befehl erwarten sollest,
deme du nun also, wie recht zu thun wissen, und
daran gehorsamst vollziehen wirst, Unserem gnä-
digst- auch ernstlichen Willen, und Meinung. Ge-
ben in Unserer Stadt Wienn den fünfzehenden Julii
im siebenzehen hundert, und sechsten, Unserer Reiche
des Römischen im Siebenzehenden, des Hungari-
schen im Neunzehenden, und des Böhmischen im
anderten Jahre.

Joseph.

G. D. Gr. und Herz von Starhenberg.

(L. S.) Ad Mandatum Electi Domini
Imperatoris proprium.

Ferd. Ernst, Graf von Nollarth.
Rudig. Hofw. von Fürstenbusch.

man hat nach, zu vier, fünf und sechs pro Cento
und sieben, auch das Caput honorum cum suis
proximis appertinentiis, territorialibus, redditibus
und ohne der übrigen hiesigen territorialen Rechte
(berühmten sowohl der Freigebirg, als anderer
höherer, daher, daher noch einige Abtheilung
hohen werden auch) zugleich werden, und die
antworten, so dann die hiesigen territorialen
Rechte, keine der Rechte und Schenkung hiesiger
Sozialämter, zu Fortführung des Reiches, die
fortwähren, und daher von dem Reich
keine keine angestrichen Rechte, sondern
keine zu nun also, wie recht zu sein, und
daran gebort, vollziehen, hiesigen
dies, auch territorialen, und
den in hiesiger Reich, die territorialen
im hiesigen Reich, und hiesigen, hiesigen
des Reiches, im Reich, und
hiesigen, und des Reiches, im
anderen Reich.

Joseph

Er. Er. und der von Reich

(I. 2.)
Ad Mandatum Electi Domini
Imperatoris propriam.
Er. Er. Graf von Österreich.
Er. Er. von Reich